

09.10.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 1037. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2023

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes - Einführung des
elektronischen Rechtsverkehrs mit dem
Bundesverfassungsgericht**Der **Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23a Absatz 1,
Absatz 3 Satz 2 BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Klarstellung, ob auch eine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG auf elektronischem Wege nachgewiesen werden kann und ob die entsprechende Vollmacht als „Anlage“ im Sinne des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG übermittelt werden kann, die nicht den Anforderungen des § 23a Absatz 3 Satz 1 BVerfGG unterliegt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf enthält bislang keine ausdrückliche Regelung dazu, ob der Vertreter eines Antragstellers auf elektronischem Wege auch wirksam seine Bevollmächtigung i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nachweisen kann bzw. ob eine als Anlage zu einem Antrag eingereichte Vollmacht i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG wie andere Anlagen den Erleichterungen des § 23a Absatz 3 Satz 2 BVerfGG unterliegt.

In Ansehung der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht auf der Grund-

...

lage des Erfordernisses nach § 22 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG (schriftliche Erteilung der Vollmacht) bislang in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Vollmacht im Original beim Gericht einzureichen ist, erscheint es, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wünschenswert, im Gesetzentwurf klarzustellen, ob und wie auch die besondere Vollmacht für das verfassungsgerichtliche Verfahren i. S. d. § 22 Absatz 2 BVerfGG nunmehr elektronisch übermittelt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23e BVerfGG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob für den Fall der elektronischen Aktenführung beim Bundesverfassungsgericht vergleichbar anderen (fach-)gerichtlichen Verfahrensordnungen vorzusehen wäre, dass die Akteneinsicht durch Bereitstellung des Inhalts der Akten zum Abruf oder durch Übermittlung des Inhalts der Akten auf einem sicheren Übermittlungsweg gewährt wird.

Begründung:

Nach geltendem Recht ist – im Wege eines Erst-Recht-Schlusses zum Ausschluss der Übersendung der Akten nach Verfahrensschluss gemäß § 35b Absatz 4 Satz 1 BVerfGG – davon auszugehen, dass die Beteiligten eines laufenden Verfahrens i. S. d. § 20 BVerfGG grundsätzlich keinen Anspruch auf Übersendung der Akten haben, sodass die Akteneinsicht bislang in der Regel nach Terminabsprache in den Geschäftsstellen des Bundesverfassungsgerichts stattfindet.

Die dieser Gestaltung zugrundeliegende Zwecksetzung der Vermeidung von Aktenverlusten tritt im Fall der elektronischen Aktenführung in den Hintergrund, so dass zur Verfahrensökonomisierung – wie in anderen Verfahrensordnungen auch (vgl. § 299 Absatz 3 ZPO, § 100 Absatz 2 VwGO) – zu erwägen wäre, die Akteneinsicht elektronisch zu gewähren.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 23e Absatz 3 – neu – BVerfGG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem § 23e folgender Absatz anzufügen:

„(3) Bezüglich der für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten und dem Bundesverfassungsgericht anzuwendenden Standards gelten die näheren Vorschriften der Rechtsverordnung zur Übermittlung elektronischer Akten entsprechend.“

Begründung:

Ansichts der Tatsache, dass in zunehmenden Maße Gerichts-, aber auch Be-

hördenakten – teilweise unter erheblicher Formenvielfalt – in elektronischer Form geführt und an (andere) Gerichte übermittelt werden, erscheint es erforderlich, eine bundeseinheitliche Festlegung der für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Behörden und Gerichten sowie zwischen Gerichten untereinander einzuhaltenden Standards vorzunehmen.

Eine solche Standardisierung erweist sich in allen (fachgerichtlichen) Verfahrensordnungen als erforderlich; bisher regeln allerdings nur die § 32 Absatz 3 StPO und § 110a OWiG, dass die Standards der elektronischen Aktenübermittlung an die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften sowie zwischen den Gerichten durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden. Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bereits durch den Bund Gebrauch gemacht (Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I Satz 799) sowie Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765)).

Auch in den anderen Verfahrensvorschriften ist eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung sowie der Erlass der darauf basierenden Rechtsverordnung zur Übermittlung elektronischer Akten zu erwarten. Letztere ist sodann auf das bundesverfassungsgerichtliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 58 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

,4. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

Begründung:

Der Antrag des Deutschen Bundestages, eine Bundesrichterin oder einen Bundesrichter in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen (sog. Richteranklage, Artikel 98 Absatz 2 GG), ist nach § 58 Absatz 3 BVerfGG innerhalb von zwei Jahren ab dem auslösenden Verstoß der Richterin oder des Richters zu stellen. Wird der Richterin oder dem Richter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so ist nach § 58 Absatz 2 BVerfGG der Antrag nur innerhalb von sechs Monaten seit der rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens zulässig, in dem die Richterin oder der Richter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll. Das Gleiche gilt für Anträge des Landtags in Bezug auf eine Richterin oder einen Richter des Landes (Artikel 98 Absatz 5 GG).

Bislang ist es zu keiner erfolgreichen Richteranklage gekommen, weder auf Bundes- noch auf Landesebene. Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass einer von verschiedenen Gründen hierfür auch ist, dass die Fristen des § 58 BVerfGG – für etwaige Vorermittlungen, für Beratungen im Parlament und für die Erstellung der Antragschrift und deren Beschlussfassung –

zu kurz sind.

Deshalb soll die Frist von zwei Jahren in § 58 Absatz 3 BVerfGG auf fünf Jahre, die Frist von sechs Monaten in § 58 Absatz 2 Satz 2 BVerfGG auf ein Jahr gestreckt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 – neu – (§ 60 Absatz 2 – neu – BVerfGG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

4. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Verfahren nach den §§ 31 und 35 des Deutschen Richtergesetzes werden von der Anhängigkeit eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hierüber nicht berührt.“ ‘

Begründung:

Solange eine Richteranklage beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird nach § 60 Satz 1 BVerfGG ein wegen desselben Sachverhalts bei einem Disziplinargericht anhängiges Verfahren ausgesetzt. Keine ausdrückliche Regelung enthält das BVerfGG zum Verhältnis der Richteranklage zum Verfahren über die Versetzung im Interesse der Rechtspflege (§ 31 DRiG) und das zugehörige vorläufige Verfahren (§ 35 i. V. m. § 30 Absatz 1 Nummer 3 DRiG).

Es ist unklar, in welchem Verhältnis die Richteranklage zu dienstrechtlichen Verfahren steht, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 60 Satz 1 BVerfGG erfasst werden. Nach derzeitiger Rechtslage kann es vorkommen, dass ein Parlament von der Erhebung der Richteranklage absieht, aus Sorge, ein bereits laufendes Verfahren nach den §§ 31, 35 DRiG zu beeinträchtigen. Es entspräche dem Interesse eines entschlossenen Vorgehens gegen Verfassungsfeinde im Richterdienst, wenn klargestellt würde, dass solche Verfahren nicht wegen der Anhängigkeit einer Richteranklage ausgesetzt werden.